

Widmungsverfügung

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Ingelheim am Rhein vom 16.12.2019 wird die Straße „Am Ochsenborn“ mit den Straßenparzellen Gemarkung Ober-Ingelheim, Flur 1, Parz.-Nrn. 1264/4 (teilweise bis zu den Flurstücken 1212 und 1249), 1264/3, 1264/1, 1263, 1228/1 und 1229/1 gem. § 36 des Landesstraßengesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der derzeit gültigen Fassung, im Sinne von § 3 Nr. 3a i.V.m. § 1 Abs. 2 LStrG als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein, Fridtjof-Nansen-Platz 1, 55218 Ingelheim am Rhein schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹ zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.ingelheim.de (e-Briefkasten) aufgeführt sind.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Ingelheim am Rhein, 17. Dezember 2019
Stadtverwaltung Ingelheim

Ralf Claus, Oberbürgermeister